



Verhaltenskodex

zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen des TuS Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V.

0. Festlegung

Der „Turn und Sportverein Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V.“ wird nachfolgend „TuSLi“ genannt.

I. Präambel

Jeder Sportverein hat einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Der Verhaltenskodex basiert auf:

- „Prävention sexueller Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit“ und
- Ächtung jeglicher Gewalt, Diskriminierung und Drogenkonsums

Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex werden Konsequenzen gezogen.

Der Schutz ist wichtig, um Gewalt, Diskriminierung und Drogenkonsum auch in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports zu vermeiden. Ein Mittel, dieser Gefahr im Sportverein zu begegnen, ist die Selbstverpflichtung aller MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi zu den Inhalten des Verhaltenskodexes.

Gleichzeitig soll es der Verhaltenskodex den MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention von jeglicher Gewalt in der Jugendarbeit des TuSLi zu entwickeln. Diese Vereinbarung soll ebenso dazu beitragen, MitarbeiterInnen vor Missverständnissen und falschem Verdacht zu schützen. Wenn sie ihr Handeln danach ausrichten, werden sie sich nicht selbst und unbeabsichtigt in eine verfängliche Situation bringen.

Mit dem Verhaltenskodex geben die im TuSLi tätigen MitarbeiterInnen im Betreuungsbereich eine Selbstverpflichtung für ehrenamtliche oder hauptberufliche Jugendarbeit ab. Darüber hinaus sollte jedes Mitglied diesem Verhaltenskodex folgen.

II. Pflichten der MitarbeiterInnen:

Sie tun alles dafür, dass in der Kinder- und Jugendarbeit des TuSLi keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch, keine Diskriminierung, kein Drogenkonsum und keine Gewalt vorkommen.

1. Sie fördern bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen sportliches Verhalten, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche“ können nein sagen und sind weniger gefährdet.
2. Sie respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie der anderen Vereinsmitglieder.
3. Sie respektieren die Würde des Sportlers und der Sportlerin. Verbales oder körperliches Verhalten, das den Tatbestand der Belästigung oder des Missbrauchs darstellt, ist nicht akzeptabel.
4. Sie nehmen die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektieren ihre persönlichen Grenzen und ihren persönlichen Schutzraum.
5. Sie dulden oder entschuldigen niemals den Gebrauch von Drogen oder anderen verbotenen Substanzen zur Leistungssteigerung.
6. Sie versorgen niemals minderjährige SportlerInnen mit Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen.
7. Sie ziehen im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren den/die Kinderschutzbeauftragten oder ggf. den Vorstand des TuSLi. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.
8. Sie gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
9. Sie nehmen Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in der Gruppe/Abteilung bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertuschen sie nicht.
10. Sie lassen es niemals zu intimen oder sexuellen Beziehungen mit minderjährigen SportlerInnen kommen. Das schließt die Bitte um sexuelle Gefälligkeiten oder die Drohung ein, dass die Abweisung dieser Bitte zu Vergeltungsmaßnahmen führt.
11. Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und tolerieren es bei anderen nicht, sondern beziehen aktiv dagegen Stellung.
12. Sie verpflichten sich, alle zwei Jahre an Seminaren oder Schulungen zum Thema Kinderschutz und Prävention jeglicher Gewalt im Sport teilzunehmen und einen Nachweis über die aktive Teilnahme zu erbringen.

III. Definition von Belästigung:

Belästigung kann in vielen Formen auftreten, sie lässt sich aber allgemein als ein Verhalten definieren – Bemerkungen und/oder Verhaltensmuster eingeschlossen –, das beleidigt, einschüchtert, erniedrigt, verletzt, böswillig verhöhnt, herabsetzt oder eine einzelne Gruppe

oder Einzelperson auf sonstige Art und Weise vor den Kopf stößt oder als ein Verhalten, das eine unangenehme Atmosphäre schafft.

Belästigung kann folgende Tatbestände umfassen:

- Sexuell ausgerichtete Kommentare oder Handlungen
- Schriftliche oder verbale Beschimpfungen oder Drohungen

- Beschimpfungen, Unerwünschte Bemerkungen, Witze, Anzüglichkeiten oder Verspottung des Körpers, der Kleidung, des Alters, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, der Volksgruppe oder der Rasse, der Religion einer Person usw.
- Herumzeigen von sexuell eindeutigen, rassistischen oder sonstigen abstoßenden bzw. abwertenden Materialien
- Derbe Witze, die Peinlichkeit oder Verlegenheit hervorrufen, die die Sicherheit einer Person gefährden oder sich negativ auf die Leistung auswirken
- Unerwünschte sexuelle Bemerkungen, Angebote oder Wünsche
- obszöne oder beleidigende Gesten
- Gönnerhaftes, herablassendes, überhebliches Verhalten, das die Selbstachtung untergräbt oder die Leistung und Leistungsbereitschaft beeinträchtigt
- Körperliche Verhaltensweisen wie unangemessene und/oder unerwünschte Berührung, Küsse, Täschneln, Kneifen usw.
- Körperlicher Angriff

IV. Schlusswort

Die MitarbeiterInnen des TuSLi haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf nicht missbraucht werden. Als Vertrauensperson darf diese Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den anvertrauten jungen Menschen ausgenutzt werden.

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex ist eine nicht akzeptable Handlung und wird mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Maßnahmen verfolgt.

Alle MitarbeiterInnen, die im Bereich des Kinder- und Jugendsports tätig sind, werden in einem 3-Jahres-Rhythmus dem Vorstand des TuSLi unaufgefordert ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vereinsrat zum 23. Mai 2023 in Kraft.

Datum	Name, Vorname in Druckbuchstaben	Unterschrift ÜL/AE
Datum	ggf. Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten